

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

In unserer heutigen Ausgabe berichten wir über aktuelle Entscheidungen im Arbeits- und Verkehrsrecht. Nachtarbeitszuschläge sind nur für Nachtarbeiter, die regelmäßig oder ausschließlich nachts arbeiten verpflichtend zu zahlen. Das Bundesarbeitsgericht hält dabei in der Regel einen Nachtzuschlag von 30 % bei dauerhafter Nachtarbeit für angemessen. Vergibt die öffentliche Hand Aufträge an Unternehmer, so ist oft eine Voraussetzung für die Teilnahme am Bieterverfahren: die Verpflichtung zur Zahlung von Mindestlohn an die Beschäftigten der Bewerber. Wehrt sich ein Bewerber gegen diese Verpflichtung, so kann er vom Bieterverfahren ausgeschlossen werden. Dies ist rechtlich in Ordnung, so zu lesen im zweiten Beitrag. Zum Jahresanfang gibt es wieder eine Menge von Änderungen. So erhöht sich auch eine Vielzahl von allgemeinverbindlichen Branchen-Mindestlöhnen. Eine Aufstellung finden Sie im dritten Beitrag. Zum Schluss informieren wir darüber, dass ein Fahrzeughalter zur Führung eines Fahrtenbuchs verpflichtet werden kann, wenn der Verursacher einer Verkehrsordnungswidrigkeit nicht ermittelt werden kann. Besitzt der Fahrzeughalter weitere Fahrzeuge, so muss das Fahrtenbuch jedoch nur für das Fahrzeug geführt werden, mit dem die Verkehrsordnungswidrigkeit verursacht wurde.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Nachtarbeitszuschlag von wenigstens 25 %

Angemessenheit eines Nachtarbeitszuschlags von 30 % bei dauerhafter Nachtarbeit

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in seinem Urteil vom 9. Dezember 2015 (10 AZR 423/14) entschieden, dass Nachtarbeitnehmer nach § 6 Abs. 5 ArbZG einen gesetzlichen Anspruch auf einen angemessenen Nachtarbeitszuschlag oder auf eine angemessene Anzahl bezahlter freier Tage haben. „Regelmäßig ist dabei ein Zuschlag i. H. von 25 % auf den Bruttostundenlohn bzw. die entsprechende Anzahl freier Tage für die zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr geleisteten Nachtarbeitsstunden angemessen. Bei Dauernachtarbeit erhöht sich dieser Anspruch regelmäßig auf 30 %.“

Mit diesem Urteil hat dennoch nicht jeder Arbeitnehmer, der Nachtarbeit verrichtet, einen Anspruch auf Nachtzuschläge oder angemessenen Freizeitausgleich. Einen gesetzlichen Anspruch haben nur Nachtarbeitnehmer, d. h. Arbeitnehmer die aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig Nachtarbeit in Wechselschicht erbringen oder Arbeitnehmer, die mindestens 48-mal im Jahr Nachtarbeit verrichten.

Der Fall: LKW-Fahrer im Paketlinientransportdienst

Der Kläger ist bei der Beklagten als LKW-Fahrer im Paketlinientransportdienst tätig. Die Arbeitszeit beginnt in der Regel um 20 Uhr und endet unter Einschluss von Pausenzeiten um 6 Uhr. Der beklagte Arbeitgeber ist nicht tarifgebunden. Er zahlte dem LKW-Fahrer für die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr einen Nachtzuschlag auf seinen Stundenlohn i. H. v. zunächst etwa 11 Prozent, zuletzt 20 Prozent.

Mit seiner Klage begehrte der LKW-Fahrer die Feststellung, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, ihm einen Nachtzuschlag i. H. v. 30 Prozent vom Stundenlohn zu zahlen oder einen Freizeitausgleich von zwei Arbeitstagen für 90 geleistete Nachtarbeitsstunden zu gewähren.

Bei besonderen Belastungen müssen es schon 30 Prozent sein

Das BAG erkennt für den Regelfall an, dass ein Zuschlag für Nachtarbeit in Höhe von 25 Prozent angemessen ist. Eine Reduzierung der Höhe des Nachtarbeitsausgleichs komme in Betracht, wenn während der Nachtzeit beispielsweise durch Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst eine spürbar geringere Arbeitsbelastung bestehe. Im Gegensatz dazu könnten besondere Belastungen zu einem höheren Ausgleichsanspruch führen.

Nach gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen liege bei einer Dauernachtarbeit eine erhöhte Belastung vor. In einem solchen Fall erhöhe sich der Anspruch regelmäßig auf einen Nachtarbeitszuschlag i. H. v. 30 Prozent bzw. eine entsprechende Anzahl bezahlter freier Tage.

Da der Kläger im Paketlinientransportdienst eine Dauernachtarbeit erbrachte, bestätigten die Richter des BAG den geforderten Ausgleichsanspruch i. H. v. 30 Prozent. Das Argument des Arbeitgebers, dass der gezahlte Nachtzuschlag für die Arbeitszeit zwischen 21 Uhr bis 23 Uhr auf den tatsächlichen Nachtzuschlagsanspruch angerechnet werden muss, liesen die Richter nicht gelten. Ebenso wenig sei die Höhe des Stundenlohns des Arbeitnehmers relevant. Erkennbare Anhaltspunkte dafür, dass im gezahlten Stundenlohn bereits ein anteiliger Nachtarbeitszuschlag enthalten sei, konnten die Richter nicht erkennen.

Hinweis

In einem ähnlich gelagerten Fall hatte das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf (Urteil vom 19.11.2014 – 7 DA 417/14) den Arbeitgeber zur Zahlung eines Nachtarbeitszuschlags in Höhe von 30 Prozent verurteilt. Die hiergegen gerichtete Revision wurde durch das BAG (10 AZR 29/15) zurückgewiesen. In einem weiteren Fall (BAG 10 AZR 156/15) hat der Senat die Entscheidung des LAG München (Urteil vom 29.01.2015 – 4 SA 557/14) als Vorinstanz aus prozessualen Gründen aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Konsequenzen für den Mindestlohn

Aus dem Vorerwähnten ergibt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass die (Mindest)Vergütung eines Nachtarbeitnehmers bei (gerundet) 10,63 Euro brutto bzw. 11,05 Euro brutto pro Stunde liegen muss. Denn unter Beachtung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) muss die Vergütung pro Arbeitsstunde wenigstens 8,50 Euro brutto betragen und der Nachtarbeitszuschlag macht sodann weitere 25 bzw. 30 Prozent des Entgelts aus.

Steffen Pasler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht,
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,
 ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Greifswald, Rostock, Schwerin

Dr. Uwe Schlegel, Rechtsanwalt
 ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Köln

Mindestlohnzahlung darf Vergabebedingung für einen öffentlichen Auftrag sein

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass es nicht gegen das Unionsrecht verstößt, wenn ein Bieter vom Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags ausgeschlossen wird, weil er es ablehnt, sich zur Zahlung des Mindestlohns an seine Beschäftigten zu verpflichten (EuGH, Urteil vom 17. November 2015 – C-115/14). Die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns stellt demnach eine grundsätzlich zulässige zusätzliche Bedingung für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags dar. Letztlich ist das Erfordernis zur Zahlung des Mindestlohns nach Auffassung des EuGH durch das Ziel des Arbeitnehmerschutzes gerechtfertigt.

Dr. Uwe Schlegel, Rechtsanwalt
 ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Köln

Höhere Branchen-Mindestlöhne ab 1. Januar 2016

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn gibt es auch eine Vielzahl von sogenannten „Branchenmindestlöhnen“, die in der Regel über dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro liegen und die aufgrund einer Allgemeinverfügung für alle Unternehmer der Branche gelten.

Zum 1. Januar 2016 steigen die Mindestlöhne in den folgenden Branchen wie folgt:

Branche	Geltungsbereich	Höhe des Mindestlohns ab 01.01.2016	
		Lohngruppe 1	Lohngruppe 2
Abfallwirtschaft, einschließlich Straßen- reinigung und Winterdienst	Bundesgebiet	9,10 Euro	
Aus- und Weiterbildung nach dem Zweiten oder Dritten Buch des Sozialgesetzbuches	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein	14,00 Euro	
	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	13,50 Euro	
Baugewerbe	Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein	11,25 Euro	14,45 Euro
	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	11,05 Euro	
	Berlin	11,25 Euro	14,30 Euro
Dachdeckerhandwerk	Bundesgebiet	12,05 Euro	
Geld- und Wertdienste			
a) Mobile Dienstleistungen/ Geld- und Werttransport	Baden-Württemberg, Bayern	14,38 Euro	
	Bremen, Hamburg, Hessen	14,06 Euro	
	Niedersachsen	14,83 Euro	
	Nordrhein-Westfalen	15,73 Euro	
	Rheinland-Pfalz, Saarland	12,92 Euro	
	Schleswig-Holstein	11,80 Euro	
	Berlin, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	11,24 Euro	
b) Geldbearbeitung	Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen	12,36 Euro	
	Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen	12,92 Euro	
	Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein	10,11 Euro	
	Berlin, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	9,33 Euro	
Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau	Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein	8,00 Euro	
	Berlin, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	7,90 Euro	
Pflegebranche	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein	9,75 Euro	
	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	9,00 Euro	
Textil- und Bekleidungsindustrie	Berlin-Ost, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	8,25 Euro	

Steffen Pasler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,
ETL Rechtsanwälte GmbH, Greifswald, Rostock, Schwerin

Dr. Uwe Schlegel, Rechtsanwalt,
ETL Rechtsanwälte GmbH, Köln

Fahrtenbuchauflage für mehrere Kraftfahrzeuge des Halters

Erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung durch Fahrer eines Motorrades

Das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße (VG) hat mit Beschluss vom 5. November 2015 (3 L 967/15.NW) entschieden, dass die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage für mehrere Kraftfahrzeuge des Halters nur im Ausnahmefall erfolgen darf. Die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage für mehrere Kraftfahrzeuge des Halters bedarf demnach einer ihre Auswirkungen auf den betroffenen Halter bzw. Fahrzeugführer berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsprüfung. Nach Auffassung des Gerichts setzt dies Ermittlungen über Art und Umfang des Fahrzeugparks sowie eine Prognose voraus, ob weitere Verkehrsverstöße mit anderen Fahrzeugen des Halters zu erwarten sind und diese ebenfalls nicht aufgeklärt werden können, wie der Verkehrsverstoß, der der Fahrtenbuchauflage zu Grunde liegt.

In dem durch das VG entschiedenen Fall ging es um die Verhängung einer Fahrtenbuchauflage für ein Motorrad sowie für alle Personenwagen des Halters, nach einer mit dem Motorrad begangenen erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung.

Letztlich hält das Gericht die Fahrtenbuchauflage nur hinsichtlich des auf den Halter zugelassenen Kraftrades für berechtigt. Für die beiden auf den Halter zugelassenen Kraftfahrzeuge (Pkw) schätzt das Gericht eine Fahrtenbuchauflage als rechtswidrig ein.

Der Fall

Der durch die Fahrtenbuchauflage Betroffene war Halter eines Motorrades und zweier Pkw. Mit seinem Motorrad überschritt er auf einer Bundesstraße die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 73 km/h. Die zuständige Bußgeldstelle versuchte durch Anhörung den Fahrer des Motorrades zu ermitteln. Der Halter des Motorrades bestritt seine Fahrereigenschaft, was bei ihm zu einer Durchsuchung seiner Wohnung führte mit dem Ziel, den auf dem Messfoto ersichtlichen Motorradhelm und die zum Tatzeitpunkt getragene Motorradkleidung aufzufinden. Die Durchsuchung blieb jedoch ergebnislos. Nach Einstellung des Bußgeldverfahrens gab der zuständige Landkreis dem Fahrzeughalter auf, für die Dauer von zwölf Monaten ein Fahrtenbuch zu führen. Die Fahrtenbuchauflage erstreckte sich sowohl auf das betroffene Motorrad wie auch auf die beiden Pkw des Fahrzeughalters.

Hinweis

Jeder Fahrzeughalter und Fahrzeugführer kann in ein Bußgeldverfahren geraten. Gut, wenn man rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen kann. Hier bietet Ihnen die Bußgeldstelle der ETL die anwaltliche Vertretung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Dr. Uwe Klingenberg, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Gera, Köln

Alexander Streibhardt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht
ETL Rechtsanwälte GmbH, Gera, Köln

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an.
Wir beraten Sie gern!